

Auszug aus der Niederschrift der 39. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 10.12.2008

8.2	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim	V/2008/00415
-----	---	--------------

Der Änderung der §§ 19 und 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim wird wie nachstehend zugestimmt:

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In die Tagesordnung jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
Eine solche Fragestunde ist auf höchstens sechzig Minuten beschränkt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt, dürfen sich aber nicht auf Sachpunkte und Sachanträge der Tagesordnung beziehen.
- (2) Jeder Einwohner ist berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei Zusatzfragen an den Bürgermeister oder an eine oder mehrere Fraktionen zu stellen. Die Fragen können schriftlich wie mündlich gestellt werden. Schriftliche Fragen sollen möglichst zwei Werkzeuge vor der Ratssitzung der Verwaltung zugeleitet werden. Ist eine mündliche Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung in angemessener Frist verwiesen werden.
Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister und/oder die angesprochene Fraktion. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt; den Fraktionen wird jedoch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den einzelnen Fragen eingeräumt. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 29

Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse: Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern

- (1) Der / die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, in der Regel durch Mitteilung im Amtsblatt, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Tagesordnung und die Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind außer den Mitgliedern des betreffenden Gremiums auch allen Ratsmitgliedern zuzustellen, die diesem Gremium nicht angehören.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so verständigt es den Vertreter und übermittelt ihm die Unterlagen. Statt dessen kann es auch den Bürgermeister um Benachrichtigung eines Vertreters bitten.

-
- (5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.
 - (6) Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
 - (7) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
 - (8) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
 - (9) Ratsmitglieder können an den (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören.
 - (10) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen dieses Ausschusses ebenfalls als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
Ortsvorsteher, die nicht dem Rat angehören, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.
 - (11) Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner gehört werden.
Der Ausschuss kann die Dauer der Anhörung begrenzen.
 - (12) § 27 findet nur insoweit Anwendung, als ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist.
 - (13) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ausschussvorsitzenden, dem Bürgermeister und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift enthält die gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe a bis h erforderlichen Angaben. Aus ihr muss weiterhin erkennbar sein, ob, inwieweit und weshalb die gefassten Beschlüsse oder Empfehlungen von den Anträgen oder Vorlagen abweichen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschuss- und Ratsmitgliedern zuzuleiten.
 - (14) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 müssen sich die Anfragen auf Angelegenheiten beziehen, für die der Ausschuss nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates, zuständig ist.

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 34 Nein-Stimmen 2**

Meckenheim, den 18.12.2008

Britta Röhrig
Schriftführerin